

## Beitragsordnung des Vereins

### Netzwerk Fließgewässer im urbanen Raum - FluR

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.12.2007

#### 1. Grundsätze

Alle Einnahmen des Vereins dienen ausschließlich dem gemeinnützigen Vereinszweck. Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an. Um die Aufgaben wahrzunehmen und die Unabhängigkeit zu wahren, wird von allen Mitgliedern ein finanzieller Beitrag erhoben, der sich an der typischen Leistungsfähigkeit der Mitgliedergruppen orientiert.

Die Beiträge von sonstigen Mitgliedern im Sinne des § 5 Abs. 2 der Satzung sind mit dem Vorstand zu vereinbaren. In Ausnahmefällen kann der Vorstand über die Stundung oder den Erlass von Beitragszahlungspflichten entscheiden. Dazu soll das betreffende Mitglied vor Fälligkeit des Beitrags einen Antrag mit kurzer Begründung einreichen. Im Fall von Stundung oder Erlass von Beitragspflichten sollen mit dem Mitglied andere Möglichkeiten, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen, vereinbart werden.

Leistungsfähigere Mitglieder sind gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Verein darüber hinaus Spenden zukommen zu lassen.

Neumitglieder, die nach dem 31.08. eines Jahres aufgenommen werden, können für das verbleibende Kalenderjahr einen auf die Hälfte ermäßigten Beitrag zahlen.

#### 2. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Mitgliedsgruppe	Beitrag
<b>natürliche Personen und Bürgerinitiativen</b>	50 €
<b>Kommunen</b>	
< 25.000 Einwohner/ -innen	100 €
> 25.000 – 100.000 Einwohner/ -innen	200 €
> 100.000 – 500.000 Einwohner/ -innen	300 €
> 500.000 Einwohner/ -innen	400 €
<b>Sonstige juristische Personen</b> (Unternehmen, Verbände u. Ä.)	nach Leistungsfähigkeit

#### 3. Fälligkeiten

Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig, für Neumitglieder am Tag Ihrer Aufnahme.